Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt“, herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 23 | Lemberg, am 4. Nebelung | 1928

Umschau

Ernste Dinge, lächelnd besprochen von einem lateinischen Bauern.

Ein Schuster sah einmal, wie man einem Menschen, der so vor sich hindußelte, die Schuhe auszog. „Na, so was!“ dachte er. Daß es aber wegen dieses Vorfalles ihm, der nur aus der Ferne zugeschaut hatte, an den Kragen gehen sollte, kam ihm nicht in den Sinn. Doch auch das Unwahrscheinliche kann einmal zur Tatsache werden, so auch hier: Dem Bloßfüßigen wurde es von unten her kühl und er erwachte größtenteils aus seinem Halbschlummer. Ganz wach aber wurde er erst, als er sich einen Dorn in die Fußsohle trat und mit der großen Fußzehe an einen Stein stieß. Nun fing er gewaltig an zu schreien und zu lärmen und zog gegen den Schuster los: weil ein Schuster Schuhe macht. Der Schuster fragte zwar schüchtern: „Wieso?“ Der barfüßige Wüterich war aber zu einer Unterhandlung nicht aufgelegt, sondern ließ den von ungebrannter Eichenasche kosten.

„So ein närrischer Dingerich!“ werdet ihr sagen, bedenkt dabei aber nicht, daß solches Narrentum etwas Alltägliches ist. Da habt ihr z. B. die städtische und die Industriebevölkerung, die sich gegenwärtig die ungerechtfertigt hohen Preise für Rindfleisch gefallen läßt. Es werden hier dabei nicht nur die Schuhe, sondern auch die Hosen ausgezogen. Da die jetzigen billigen Viehpreise eine Folge der Notverkäufe sind, muß das dicke Ende vom Strick nachkommen: Vieh- und damit auch Fleischmangel. Der Landwirt kann sich also auf etwas gefaßt machen. Wieso der Landwirt? Erstens: weil er eben da ist und zweitens: weil er das Fleisch in seinem Betriebe erzeugt.

Ist es nicht so, wie ich gesagt habe? Das Narrentum ist etwas Alltägliches. Das Närrischste dabei aber ist, daß sich die Narren selbst für grundgescheite und hochvernünftige Leute halten.

Unsere Sorgen müssen wir allein tragen; aber wenn den anderen etwas wehe tut, dann verlangt man von uns nicht nur Mitgefühl, sondern auch Opfer. Leider wird übersehen, daß unser ganzes Leben eine ununterbrochene Aufopferung für die Gesamtheit ist.

Unsere Hauptsorge ist jetzt: Wie bringen wir unser Vieh durch den Winter? Ueberall herrscht Futternot, nicht nur bei uns, sondern auch bei den Nachbarländern. Unsere Landwirte in allen Gauen waren versammelt und haben Forderungen zur Besserung der Verhältnisse erhoben. Aber selbst dann, wenn alle diese Forderungen Wirklichkeiten würden, wäre uns für den Augenblick nur wenig geholfen. Es wird uns daher nichts weiter übrig bleiben, als auf Selbsthilfe zu sinnen.

Die Futtervorräte sind knapp, wo Schmalhans daheim ist, muß man wohl zuerst danach trachten, festzustellen, was man hat. Es handelt sich ums Einteilen. Wer zuerst aus dem Vollen schöpft und sich dann am Boden des leeren Brunnens den Kopf zerbricht, ist keineswegs den allerklügsten beizuzählen. Heu- und Strohvorräte lassen sich messen. Zunächst bestimmt man die Grundfläche. Ist sie — wie in der Regel —ein rechtwinkliges Viereck, so multipliziert man die eine Seite (Länge in Metern angegeben) mit der Länge der anderen Seite. Ist sie ein Kreis, wie z. B. bei Schobern, so multipliziert man den halben Durchmesser mit sich selbst und das erhaltene Produkt mit 3.14. Kann man den Durchmesser nicht unmittelbar messen, so ermittelt man mit Spagat den Umfang des Kreises (Schobers) und dividiert die erhaltene Zahl durch 3.14. Die erhaltene Zahl ist gleich der Länge des Durchmessers. Ist der Heustock ein Würfel oder ein Zylinder (bedeutet Walze), so multipliziert man die Grundfläche mit der Höhe und erhält zum Schluß Kubik- oder Raummeter. Bei der Pyramide (Dachraum) und beim Kegel (Schoberspitze) darf man die Grundfläche nur mit dem Drittel der Höhe multiplizieren.

Habe ich so den Rauminhalt in Kubikmetern bestimmt, dann brauche ich, um das Gewicht zu erfahren, nur eine Tabelle herzunehmen, die mir Aufschluß gibt, was etwa ein Kubikmeter wiegt. Aus zahlreichen derartigen Ermittelungen ergibt sich für einen Kubikmeter: Süßheu 65, Sauerheu 57, Grummet 70, Rotklee 64, Roggenstroh 40, Weizenstroh 38, Gerstenstroh 44, Haferstroh 42, Hülsenfruchtstroh 44 Kilogramm nach vier- bis fünfmonatiger Lagerung. Festgelagerte Getreidespreu hat ein sehr hohes Gewicht: etwa 200 Kilogramm je Kubikmeter. Trotz ihrer Ungenauigkeit ist diese Gewichtsbestimmung der Vorräte von Wert; denn so ungenau ist sie wiederum nicht, daß sie nicht eine Warnung vor dem sorglosen Drauflosfüttern bedeutete.

Wenn man sich nun das Rauhfutter einteilt, darf man nicht zu sehr blind auf Gottes Hilfe bauen und hoffen, er werde zu Ostern schon frisches Gras wachsen lassen. Der Futterwinter dauert länger als der im Kalender.

Die tägliche Futtermenge etwa abzuwägen, ist wohl etwas viel verlangt. Immerhin aber wäre es zweckmäßig, dem Auge einen Begriff davon zu geben, wie groß die Rauhfuttermenge aussieht, die man täglich verwenden darf. Da wird man doch eigentlich bündeln und wägen müssen.

Viel wird auch Stroh verfüttert werden müssen. Um anderweitig Stroh zu ersparen, wird man die Streu schneiden, wenigstens auf 30 Zentimeter. Das hat auch übrigens noch andere Vorteile: Erhöhung der Fähigkeit, die Feuchtigkeit aufzusaugen, dichtere Lagerung des Mistes und Erleichterung der Arbeit beim Ausbringen und Streuen. Torfstreu sollte so viel als möglich verwendet werden.

Stroh fressen die Tiere nicht besonders gern. Das Mittel etwa, ihnen grüne Brillen aufzusetzen, damit sie es für Heu halten, würde gänzlich versagen. Mit solchen Mitteln lassen sich nur die Menschen betrügen, die etwas gut finden, wenn es dem Auge zusagt. Will man, daß die Tiere größere Strohmengen zu sich nehmen, dann muß man es häckseln und mit gern aufgenommenen Futterstoffen: Rüben, Schrot, Kleie, Melasse und Salz vermischen. Dann wird das Stroh wohl oder übel mitgefressen, füllt den Magen und stillt den Hunger. In Form von Häckel lassen sich auch die Futtergaben am besten zumessen. Nichtsdestoweniger wäre es aber verfehlt, alles Rauhfutter zu verhäckseln. Das Unnatürliche dieses Vorganges erhellt schon daraus, daß die freie Natur dem Tiere die Nahrung niemals und nirgends als Häcksel darbietet. Verstopfungen und Verwöhnung, d. h. Schwächung der Verdauungswerkzeuge wären die Folge dieses Verfahrens.

Kalk in Form von Schlemmkreide und phosphorsaurem Kalk wird man heuer nicht entbehren können. Sonst haben wir zum Frühjahr die Knochenweiche und Knochenbrüchigkeit.

Strohhäcksel, gemischt mit Spreu, auch Gersten- und Roggenspreu, kann man schmackhafter machen, indem man es gären läßt. Man braucht dazu nur genügend Raum. Der Bedarf eines Tages wird flach ausgebreitet und mit der Gießkanne benetzt, gewendet und wieder benetzt, bis es gleichmäßig feucht ist. Dem Wasser setzt man Kochsalz und Kalkmilch in der üblichen Menge zu. Hat man grüne Melasse, auch solche. Dann schichtet man das Häcksel zu einem lockeren Haufen und läßt es drei Tage liegen (72 Stunden). Es wird sich erhitzen und auch einigermaßen aufschließen. Die Tiere fressen dieses Futter ohne weitere Zutaten.

Es empfiehlt sich ferner, eine nur zweimalige Besorgung des Viehes einzuführen. Die gleichmäßig langen Ruhepausen zwischen je zwei Fütterungen führen zu besserer Ausnützung des Futters und setzen die Quote des Erhaltungsfutters herab. Neumelke Kühe kann man trotzdem zu Mittag melken; sie gewöhnen sich bald daran, die Milch herzugeben, ohne vor dem vollen Futtertroge zu stehen. In fortschrittlich geleiteten Melkwirtschaften melkt man ohnedies vor den übrigen Stallarbeiten (Ausmisten, Füttern), damit die Luft nicht mit Staub und Schimmelpilzen verunreinigt sei. Es geht alles, denn alles ist nur Gewohnheit.

Wir werden heuer auch viel Getreide als Schrot verfüttern müssen. „Müssen“ in doppelter Bedeutung: weil wir zu wenig hochwertiges Rauhfutter haben und weil die Preise der käuflichen Kraftfuttermittel im Verhältnis zu den Getreidepreisen zu hoch sind. Es wird doch niemand so unklug sein, sein gutes Getreide zu verschleudern und fast um dasselbe Geld dieselbe

Menge Getreideschalen oder gar noch mit einem Zuschuß Mais zu kaufen.

Von den Oelkuchen möchte ich noch sagen, daß wir sie hauptsächlich als Eiweißträger schätzen, sie daher nie anders als mit Gewähr für einen Mindestgehalt an Eiweiß kaufen sollten. Sie sind vor allem geeignet, den geringen Eiweißgehalt des Strohes zu ergänzen. Manche der Oelkuchen enthalten scharfe Stoffe, z. B. Sesam- und Raps- und Rübsenkuchen, andere, zum Beispiel Baumwollsaatkuchen, Fasern; bei allen aber ist die Gefahr des Vorkommens von Fremdkörpern nicht außer acht zu lassen. Man bezieht sie am besten geschroten, als sogenannte Mehle, jedoch nicht in zu großen Mengen, da das noch enthaltene Fett leicht ranzig wird. Am besten ist es, beim Lagerhaus die ganze benötigte Menge zu bestellen unter der Bedingung, daß man sie partienweise nach Bedarf (etwa monatlich) abholen dürfe. Das Lagerhaus wird dann immer frische Ware haben.

Von den gebräuchlichen Sorten enthalten Eiweiß: Erdnuß 38—45, Baumwollsaat 17—38, Soja 40, Sesam 35, Lein 25—27, Raps und Rübsen 23—25, Palmkern 13, Kokos 16 vom Hundert.

Hinzufügen will ich noch, daß man nie eine Sorte allein verfüttern soll. Das hängt damit zusammen, daß keine Eiweißart der andern gleich ist. Durch Mischung erhöht man die Sicherheit der Wirkung und beugt auch der Gefahr vor, die in zu reichlicher Verwendung einzelner, sonst recht wertvoller aber mit unerwünschten Nebenstoffen belasteter Oelkuchen liegt.

Mit diesen paar Fingerzeigen muß ich es genug sein lassen. Gerne möchte ich Euch wirksamere Mittel zur Bannung der Futternot bekannt geben, aber ich weiß keine. Alles in allem läuft es immer wieder auf das Eine hinaus: sich den Kopf anzustrengen und aus der eigenen Kraft die Hilfe zu erhoffen. —b—

Gesetze und Rechtsfragen

Entschädigungen und Beihilfen auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 8. 1927 über die Bekämpfung übertragbarer Tierseuchen.

Einem aus Mitgliederkreis geäußerten Wunsche entsprechend veröffentlichen wir nachstehend die geltenden Bestimmungen betr. die Entschädigungen und Beihilfen, welche auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 8. 1927 über die Bekämpfung übertragbarer Tierseuchen und auf Grund der Ausführungsverordnung des Landwirtschaftsministers vom 9. 1. 1928 geleistet werden.

Es muß zunächst erwähnt werden, daß alle Eigentümer von Tieren, sowie alle Personen, die durch den tatsächlichen Besitz oder die Benutzung eines Tieres, oder in Ausübung eines Amtes oder Berufs mit Tieren in Berührung kommen, verpflichtet sind, dem nächsten Polizeiposten oder unmittelbar dem Starosten jeden Fall der Erkrankung als auch das Auftreten von Erscheinungen, die den Verdacht der Erkrankung an einer der folgenden Seuchen erwecken, sofort anzuzeigen:

a) Rinderpest,
b) Lungenseuche des Rindviehs.
c) Maul- und Klauenseuche,
d) Milzbrand,
e) Rauschbrand,
f) Wild- und Rinderseuche,
g) äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs (Lungen-, Euter-, Gebärmutter- und Darmtuberkulose),
h) Rotz bei Einhufern,
i) Pockenseuche der Schafe,
j) Beschälseuche der Pferde,
k) Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
l) Räude der Einhufer und der Schafe,
m) Tollwut,
n) Schweineseuche und Schweinepest,
o) Rotlauf der Schweine,
p) Geflügelcholera und Hühnerpest.

Nach Empfang der Anzeige hat der Starost die Prüfung des Sachverhalts an Ort und Stelle durch einen staatlichen Tierarzt sofort durchzuführen. Nach Untersuchung der Tiere und nach Durchführung der nötigen Ermittlungen hinsichtlich der Art der Krankheit, des Grades ihrer Verbreitung und Gefahr sowie der Ursache stellt der staatliche Tierarzt fest, ob und welche übertragbare Viehseuche festgestellt wurde, ob der Verdacht derselben begründet ist; ferner stellt er Umstände und Tatsachen fest, die für die Entschädigung oder Beihilfe von Bedeutung sind. Letzterer hat sofort die nötigen vorläufigen Maßnahmen zur Lokalisierung der Krankheit anzuordnen. Ist nach dem Gutachten des staatlichen Tierarztes die Feststellung der Krankheit nur nach erfolgter Sezierung möglich, so kann der Wojewode die Tötung des verdächtigen Tieres anordnen. In gewissen Fällen kann anstatt der Tötung auch die Enteignung angeordnet werden. Daneben können aber auch andere Maßnahmen angeordnet werden, wie z. B. Impfung der für Seuche empfänglichen Tiere, Kastrierungen usw.

In folgenden Fällen wird nun eine Entschädigung oder Beihilfe geleistet:

1. Entschädigung vom Staate steht für Tiere zu, die auf Anordnung der staatlichen Behörden in Ausführung der oben bezeichneten Verordnung getötet oder enteignet wurden, oder durch Impfung, Kastrieren und andere in dieser Verordnung vorgesehene und auf Anordnung der Staatsbehörden ausgeführte Eingriffe verendet sind.
2. Beihilfen sind für Tiere auszuzahlen, in bezug auf welche amtlich festgestellt wurde, daß sie an Rinderpest, Lungenseuche, offener Tuberkulose, Maul- und Klauenseuche, mit Ausnahme von Kälbern bis zu drei Monaten, Rotz, Beschälseuche, Tollwut der Einhufer, des Rindviehs, der Schweine, Schafe und Ziegen, sowie an Schweineseuche und Schweinepest mit Ausnahme von Ferkeln, verendet sind, sofern der Tod des Tieres nach Erfüllung der Anzeigepflicht eingetreten ist, als auch für Einhufer, Rindvieh, Schafe und Ziegen, bei denen nach dem Tode Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche amtlich festgestellt worden ist.

Eine Entschädigung oder Beihilfe für getötete oder verendete Tiere steht in nachstehenden Fällen nicht zu:

a) wenn der Besitzer beim Erwerb der Tiere wußte, daß sie mit einer übertragbaren Seuche behaftet oder der Seuche verdächtigt sind;
b) für Hunde und Katzen, die auf Anordnung der Behörden getötet wurden;
c) für Tiere, die auf den Schlachthof oder den Markt für Schlachtvieh aufgetrieben wurden;
d) falls andere Vorschriften dieser Verordnung, wie auch besondere Anordnungen zur Bekämpfung der betreffenden Seuche nicht beachtet wurden;
e) für Tiere, die Staatseigentum bilden.

Eine Entschädigung oder Beihilfe für getötete oder verendete Tiere steht auch nicht zu:

a) für Tiere, die aus dem Ausland entgegen den bestehenden Vorschriften bezogen wurden;
b) für Tiere, die infolge einer durch unerlaubten Bezug eines anderen Tieres oder Gegenstandes aus dem Ausland hervorgerufenen Krankheit verendeten oder getötet wurden, sofern die Tiere dem schuldigen Besitzer oder mitschuldigen Personen gehören;
c) für aus dem Auslande auch in gesetzlicher Weise bezogene Tiere, sofern festgestellt wird, daß bei diesen Tieren die Seuche vor Ablauf der vom Landwirtschaftsminister der für die einzelnen festgesetzten Frist ausgebrochen ist.

Die Entschädigung oder Beihilfe kann jedoch zustehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung erst nach dem Bezuge des Tieres erfolgt ist.

Hat der Besitzer vor dem Bezuge von der Seuche oder vom Verdacht derselben gewußt, so steht eine Entschädigung oder Beihilfe auch für andere Tiere desselben Besitzers, die im Zusammenhang mit der Einschleppung der Seuche verendet sind oder getötet wurden, nicht zu.

Die Entschädigung beträgt den vollen Schätzungswert des Tieres:

a) für Tiere, mit Ausnahme von Fischen, die auf Anordnung der Behörden getötet wurden, wenn auf Grund des Ergebnisses der Sezierung festgestellt wurde, daß sie frei von der Seuche sind, infolge welcher die Entschädigung ausgezahlt wird;
b) für Tiere, die infolge von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche getötet wurden;
c) für Tiere, die infolge von Impfung, Kastrierung und anderen, von den Behörden angeordneten Eingriffen verendet sind.

Für Tiere, die auf Anordnung der Behörden getötet wurden, beträgt die Entschädigung:

a) vier Fünftel des Schätzungswertes, wenn die Tiere mit Lungenseuche, offener Tuberkulose, Beschälseuche behaftet waren;
b) drei Viertel des Schätzungswertes, wenn die Tiere mit Rotz, Tollwut, Schweineseuche und Schweinepest, Geflügelcholera und Hühnerpest behaftet waren.

Die Beihilfe beträgt drei Viertel des Schätzungswertes eines Tieres, das an Rinderpest, Lungenseuche, offener Tuberkulose

Maul- und Klauenseuche, Rotz, Beschälseuche, Tollwut, Schweineseuche und Schweinepest, Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche verendet ist.

In den Fällen, in denen eine Entschädigung oder Beihilfe zusteht, werden die getöteten oder verendeten Tiere oder Teile dieser Tiere dem Besitzer überlassen, sofern diese Tiere oder ihre Teile vom staatlichen Tierarzt als verwendungsfähig anerkannt werden.

Der Starost ist befugt, mit Einwilligung des Besitzers ihm die zur Tötung kommenden Tiere nicht zu überlassen; in diesem Falle erhält der Besitzer die zustehende Entschädigung oder Beihilfe im ganzen. Der Schätzungswert eines Tieres bildet der Mittelwert der Schätzungsergebnisse und dem staatlichen Tierarzt.

Die Sachverständigen wählt in der nötigen Anzahl für den ganzen Kreis der Kreisausschuß.

Als Grundlage der Schätzung ist der Marktwert des oder der Gemeinschaft von Tieren zu nehmen, unter Berücksichtigung der guten Zuchteigenschaften, die sie auszeichnen, und der besonderen wirtschaftlichen Nützlichkeit. Nicht zu berücksichtigen ist der geringere Wert infolge der von den Behörden angeordneten Impfung oder infolge der Seuche, mit der das Tier behaftet ist, mit Ausnahme von Tuberkulose.

Die Abschätzung muß von jedem Schätzenden getrennt ausgeführt werden, wenn möglich vor der Tötung; über die Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Zuerkennung der zustehenden Entschädigung oder Beihilfe und die Anordnung der Auszahlung steht dem Wojewoden zu.

Die zum Empfang der Entschädigung oder Beihilfe berechtigten Personen, die mit der Entscheidung des der Frist von einem Monat, vom Datum der Zustellung der Entscheidung des Wojewoden an sie, beim zustehenden Gericht eine Klage auf Entschädigung bezw. Beihilfe anhängig machen oder die Entscheidung des Wojewoden durch Einreichung der Klage beim Obersten Verwaltungsgericht anfechten.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V.

Landwirtschaft und Tierzucht

Die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Dz. U. R. P. Nr. 18. vom 24. 2. 1928, Poz. 162, S. 259.

Verordnung
des Landwirtschaftsministers vom 9. 2. 28. über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf Grund des Art. 19 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 11. 1927 über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, sowie über das Ausrotten der Unkräuter und Pflanzenschädlinge (Dz. U. R. P. Nr. 108, Poz. 922) verordne ich folgendes:

§ 1. Die Verpflichtung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum, Perc) wird angeordnet.

§ 2. Grundstücke, auf denen die Kartoffeln mit dem Kartoffelkrebs behaftet wurden, werden als mit dem Kartoffelkrebs angesteckte Grundstücke angesehen.

Die den mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstücken angrenzenden Grundstücke werden als mit dem Kartoffelkrebs bedrohte Grundstücke betrachtet.

Als mit dem Kartoffelkrebs bedrohte Grundstücke werden vom zuständigen Starosten auch die den angesteckten Grundstücken nicht angrenzenden Grundstücke angesehen, von denen das zuständige Pflanzenschutzamt (§ 18) vermutet, daß sie mit dem Kartoffelkrebs angesteckt seien.

§ 3. Die Nutznießer oder Verwalter der Grundstücke, sowie Personen, die die Kartoffeln aufbewahren, sind verpflichtet, bei Feststellung von Symptomen, die einen Verdacht auf Kartoffelkrebs erwecken, von jedem Falle das zuständige Gemeindeamt zu verständigen.

Diese Meldung soll auf dem Gebiete der: Krakauer, Lemberger, Posener, Pommereller, Stanislauer und Tarnopoler Wojewodschaft vor Ablauf von 24 Stunden, auf dem übrigen Staatsgebiete vor Ablauf von 48 Stunden dem Augenblick der Wahrnehmung dieser Krankheitserscheinung erfolgen.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sollen die dazu verpflichteten Personen dem Gemeindevorstand Kartoffelproben in hermetischer Verpackung in der zur Untersuchung nötigen Menge, die 1 Kg. nicht überschreitet, zuschicken.

§ 4. Die von einem mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstück stammenden Kartoffeln dürfen nicht zur Anpflanzung verwendet werden, als Nahrung und Futter können sie nur nach dem Kochen oder Dämpfen verbraucht werden.

Jegliche nach der Verwertung solcher Kartoffeln zurückgebliebenen Abfälle müssen verbrannt oder in einer Tiefe von mindestens 0,75 Meter vergraben werden.

§ 5. Die von einem mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstück stammenden Kartoffeln dürfen nicht in Flüssen, Bächen, Kanälen, Gräben, Seen und Teichen gewaschen werden.

Das zum Waschen dieser Kartoffeln verwendete Wasser soll in eine besondere Vertiefung mit einer Tiefe von mindestens 0,75 Meter, die in einer nicht unter 5 Meter langen Entfernung vom Brunnen, von der Düngergrube und von den oben erwähnten Gewässern ausgegraben ist, abgegossen werden; diese Vertiefung muß nachher desinfiziert werden.

§ 6. Alle nach der Kartoffelernte auf dem mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstück zurückgebliebenen Abfälle auf diesem Grundstück sollen spätestens vor der Zuackerung des Grundstückes an Ort und Stelle verbrannt oder in einer Tiefe von mindestens 0,75 Meter vergraben werden.

Der zuständige Starost kann einen früheren Termin für die Ausführung dieser Arbeiten festsetzen.

§ 7. Von einer Wirtschaft, in der sich mit dem Kartoffelkrebs angesteckte Grundstücke befinden, ist das Austragen (Ausführen) der von dem angesteckten Grundstück geernteten Kartoffeln, ihrer Abfälle, der Unkräuter, der Erde, der natürlichen Düngemittel und ebenso der von dem nicht angesteckten Grundstück geernteten Kartoffeln und ihrer Abfälle, die in unmittelbarer Berührung mit den mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstücken oder mit den Kartoffeln, die von diesen Grundstücken geerntet wurden, nicht erlaubt.

§ 8. Die Einschränkungen, die aus den Bestimmungen der §§ 4—7 hervorgehen, binden die beteiligten Personen schon vom Augenblick ihrer Wahrnehmung von Anzeichen, die den Verdacht auf das Erscheinen des Kartoffelkrebses erwecken.

Diese Einschränkungen verlieren ihre bindende Kraft vom Augenblick des Empfangs der Mitteilung der interessierten Personen durch den zuständigen Starosten über Nichtfeststellung des Kartoffelkrebses oder über seine Ausrottung.

§ 9. Das Austragen (Ausführen) von Kartoffeln, aller Abfälle der Kartoffeln, ebenso von Unkräutern, der Erde, des natürlichen Düngers aus dem Gebiete, dessen Grenzen der zuständige Wojewode — auf Grund der Berufung auf die Angaben der zuständigen Pflanzenschutzanstalt — genau festsetzt, und das das mit dem Kartoffelkrebs angesteckte Grundstück als auch alle im Umkreis mit dem ungefähren Radius von 20 Kilometer liegenden Grundstücke, gerechnet von dem mit dem Kartoffelkrebs angesteckten Grundstücke, umfaßt, ist nicht erlaubt.

Die Grenze des erwähnten Gebietes setzt der zuständige Wojewode — nach dem Grade der Ausbreitungsgefahr des Kartoffelkrebses — fest, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen und natürlichen Grenzen (Flüsse, Seen, Wälder, Anhöhen, Sümpfe usw.) oder der Grenzen einzelner Gemeinden.

Das in diesem Paragraphen vorgesehene Verbot des Heraustragens (Herausführens) nimmt für die interessierten Personen in dem Zeitpunkt bindende Kraft an, den der zuständige Wojewode festsetzt und zugleich mit der Festsetzung des oben angeführten Gebietes öffentlich bekannt gibt; dieses Verbot verliert mit dem Augenblick einer durch diese Behörde zur öffentlichen Kenntnis gegebenen Bekanntmachung über Aufhebung des Gebietes die bindende Kraft.

§ 10. In Einzelfällen, die mit besonderen wirtschaftlichen Rücksichten begründet sind, können aus dem im § 9 angeführten Gebiete, die von den mit dem Kartoffelkrebs nicht angesteckten Grundstücken stammenden und nicht bedrohten Kartoffeln nach einer jedesmaligen Erlaubnis des zuständigen Starosten, der die Erteilung einer solchen Erlaubnis von der Erfüllung seiner gestellten, den Transport und die Bestimmung der ausgeführten Kartoffeln betreffenden Bedingungen durch die interessierten Personen abhängig machen kann, herausgetragen (herausgeführt) werden.

Diese Kartoffeln können jedoch in keinem Falle zur Anpflanzung oder auch zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt werden. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Einwilligungen wird der zuständige Starost auf Grund der Angaben und unter Berufung auf die Angaben der zuständigen Pflanzenschutzämter erteilen.

§ 11. Auf den Grundstücken, die mit dem Kartoffelkrebs angesteckt sind, ist das Anbauen von Kartoffeln, sowie aller anderen Hackfrüchte nicht erlaubt.

Der zuständige Starost kann überdies — auf Grund der Angaben und unter Berufung auf die Angaben des zuständi-

gen Pflanzenschutzamtes — auch noch den Anbau anderer Pflanzen, die Verbreiter des Kartoffelkrebses sein können, auf dem Grundstück, das mit dem Kartoffelkrebs angesteckt, verbieten.

In Ausnahmefällen, die durch besondere wirtschaftliche Bedingungen begründet sind, kann der zuständige Starost — auf Grund der Angaben und unter Berufung auf die Angaben des zuständigen Pflanzenschutzamtes — den Anbau dieser Abarten von Hackfrüchten auf den angesteckten Grundstücken, die in der Genehmigung genau angegeben werden, erlauben.

Der zuständige Starost kann auch — auf Grund der Angaben und unter Berufung auf die Angaben des zuständigen Pflanzenschutzamtes — einige Arten der verfahrungsweise mit den zum Anbau auf dem Grundstück, das mit dem Kartoffelkrebs angesteckt ist, erlaubten Pflanzen und ebenso einige Verwertungsarten solcher Pflanzen verbieten.

§ 12. Die Lagerplätze, Keller, sowie alle anderen Räume, in denen sich die mit dem Kartoffelkrebs heimgesuchten Kartoffeln befunden haben, ferner Einrichtungen und Transportmittel als auch alle anderen Gegenstände, die mit den vom Kartoffelkrebs heimgesuchten Kartoffeln in Berührung gestanden haben, müssen nach Wegschaffung der Kartoffeln durch die Eigentümer (Verwalter) dieser Räume, Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich desinfiziert werden.

§ 13. Der zuständige Starost kann — auf Grund der Angaben und unter Berufung auf die Angaben des zuständigen Pflanzenschutzamtes — in Fällen, wenn die Anwendung der in dieser Verordnung angeführten Einschränkungen in der Verwertung solcher Kartoffeln in der Art ihrer Reinigung oder mit ihrem Umsatz die Gefahr der Ausbreitung des Kartoffelkrebses nicht beseitigt, die Vernichtung der vom Kartoffelkrebs heimgesuchten Kartoffeln in einer bestimmten Frist anordnen.

§ 14. Das Gemeindeamt verständigt den zuständigen Starosten und die zuständige Pflanzenschutzanstalt (§ 18), der es gleichzeitig eine Kartoffelprobe zur Untersuchung übersendet, von jedem Meldungsfall über das Auftreten von Anzeichen, die den Verdacht des Erscheinens des Kartoffelkrebses erwecken, als auch über die auf eine andere Art wahrgenommenen oder an den Tag gebrachten Fälle des Auftretens dieser Erscheinungen.

§ 15. Das Pflanzenschutzamt führt sofort nach Erhalt der Verständigung über das Auftreten von Anzeichen, die den Verdacht des Erscheinens des Kartoffelkrebses erwecken, die Untersuchungen aus, die die Feststellung dieser Anzeichen zum Ziele haben.

Von der Nichtfeststellung des Kartoffelkrebses benachrichtigt das Pflanzenschutzamt den zuständigen Starosten, der diese Benachrichtigung durch Vermittlung des zuständigen Gemeindeamtes den interessierten Personen unverzüglich bekannt gibt.

In der Benachrichtigung, die das Vorhandensein des Kartoffelkrebses feststellt, nimmt das Pflanzenschutzamt besondere Hinweise auf, auf Grund deren — unter Berufung auf sie — der zuständige Starost unverzüglich die nötigen Verordnungen herausgibt.

Diese Verordnungen überweist der zuständige Starost dem zuständigen Gemeindevorstand, der sie unverzüglich den beteiligten Personen zustellt, sowie ihre genaue Ausführung überwacht; gleichzeitig gibt der zuständige Starost den Inhalt der herausgegebenen Verordnungen dem zuständigen Wojewoden (Regierungskommissar) bekannt.

§ 16. Jeden Fall des Auftretens und des Aussterbens des Kartoffelkrebses gibt der zuständige Starost unter genauer Bezeichnung der Ortschaft, in der die Kartoffelkrebskrankheit aufgetreten oder ausgestorben ist, öffentlich bekannt.

§ 17. Auf den Grundstücken, die durch staatliche Lehranstalten benutzt werden, und auf den Grundstücken, die Staatseigentum bilden, und unter Staatsverwaltung verbleiben, wird der Kartoffelkrebs — den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend — durch Staatsorgane, die diese Grundstücke unmittelbar verwalten, bekämpft.

Von einem jeden Fall des Auftretens von Anzeichen, die den Verdacht des Erscheinens des Kartoffelkrebses erwecken, benachrichtigen diese Organe unverzüglich das zuständige Pflanzenschutzamt (§ 18), indem sie diesem Amte gleichzeitig eine Kartoffelprobe in luftdichter Verpackung und in der zu ihrer Untersuchung nötigen Menge übersenden. Gleichzeitig benachrichtigen diese Organe den zuständigen Starosten von dem Auftreten dieser Erscheinungen.

Das Pflanzenschutzamt gibt im Falle einer Feststellung des Kartoffelkrebses den interessierten Staatsorganen genaue Anordnungen über die Art der Bekämpfung des Kartoffelkrebses auf den unter ihrer Verwaltung verbleibenden Grundstücken, indem es gleichzeitig den Inhalt dieser Anordnungen dem zuständigen Starosten bekannt gibt.

§ 18. Pflanzenschutzanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:

Für die Lubliner und wolhynische Wojewodschaft: „Państwowy Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego" (Pflanzenschutzabteilung) in Pulawy; „Państwowy Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego" (Abteilung für Pflanzenkrankheiten) in Bromberg — für die Posener und Pommerellesche Wojewodschaft; für die Lemberger, Stanislauer und Tarnopoler Wojewodschaft: „Państwowy Instytut Naukowy Gospodarstwa Wiejskiego" (Agrar-Botanische Station); für die Wojewodschaften: Bialystock, Lodz, Nowogrodek, Wilna und Warschau: „Towarzystwo Ogrodnicze Warszawskie w Warszawie"; für die Kielcer und Krakauer Wojewodschaft: „Małopolskie Towarzystwo Rolnicze w Krakowie" (Pflanzenschutzstation); für die Wojewodschaft Polesien: „Zakład Doświadczalny Uprawy Torfu w Sarnach".

§ 19. Im Falle der Nichtausführung der Handlungen, die aus dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage herausgegebenen Anordnungen hervorgehen, durch die dazu verpflichteten Personen kann der zuständige Starost die Ausführung dieser Handlungen auf Kosten dieser Personen anordnen.

§ 20. Um die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Kartoffeln und über die Wahrung der Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, um auch ferner über die Ausführung der Anordnungen, die kraft dieser Vorschriften herausgegeben wurden, zu wachen, haben die zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses berufenen Behörden und die Vertreter der Pflanzenschutzanstalten (§ 18) das Recht:

1. des Zutritts auf die Grundstücke, sowie zu allen Räumen und Orten der Aufbewahrung, der Verarbeitung und des Verkaufes der Kartoffeln;

2. der Untersuchung der Kartoffeln auf dem Grundstück und in den oben erwähnten Räumen und Orten, der Untersuchung dieser Räume und Orte, als auch der zur Verarbeitung der Kartoffeln dienenden Vorrichtungen, sowie der Transportmittel und Uebertragungsmittel der Kartoffeln;

3. Kartoffelproben zu nehmen in einer 1 Kilogramm nicht überschreitenden Menge;

4. von Personen, in deren Besitz sich die Grundstücke und die oben angeführten Unterbringungsstätten, Plätze und Vorrichtungen befinden, die notwendigen Auskünfte zu fordern;

5. der Kontrolle über alle Arbeiten, die mit der Reinigung der Kartoffeln, der Grundstücke, Unterbringungsstätten und der Vorrichtungen, ferner auch der Arbeiten, die mit der Verarbeitung der Kartoffeln verbunden sind.

§ 21. Die Kartoffeln und ihre Abfälle, die Unkräuter, die Erde und natürlichen Düngemittel, die als gesetzwidriges Heraustragen (Herausführen) aus der Wirtschaft, in der sich mit dem Kartoffelkrebs angesteckte Grundstücke befinden, oder aus dem durch den zuständigen Wojewoden festgesetzten Gebiete (§ 9) beschlagnahmt wurden, sollen — falls sie nicht den Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung entsprechend vernichtet werden — durch den zuständigen Starosten in solchen Fällen verkauft werden, wenn ein solcher Verkauf nicht mit der Ausbreitung des Kartoffelkrebses droht, in entgegengesetzten Fällen sollen sie an wohltätige Anstalten auf eine Weise, die die Möglichkeit einer Verbreitung des Kartoffelkrebses ausschließt, zur Verwertung abgegeben werden.

Ein solcher Verkauf kann erfolgen, bevor die verurteilende Entscheidung oder das Urteil in dem Falle rechtskräftig wird, wenn das weitere Aufbewahren der in Beschlag genommenen Kartoffeln oder der anderen oben angeführten Gegenstände mit der Gefahr der Ausbreitung des Kartoffelkrebses verbunden wäre oder aber mit dem Verderben der Kartoffeln und dieser Gegenstände drohen würde.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und verpflichtet auf dem Gebiete des ganzen Staates mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien.

Landwirtschaftlicher Fragekasten

Frage 80. Wir würden gerne ein Gemeindehaus mit einem großen Festsaal (20 Meter lang, 10 Meter breit und 5,50 Meter hoch) bauen. Da wir gratis große Mengen Kohlenschlacke bekommen können, bitten wir um Fachurteil über Schlackenbeton, und zwar 1. über Zubereitung bezw. Mischung, 2. Verwendung und 3. Haltbarkeit des Schlackenbetons bezw. um Angabe einschlägiger Literatur. (Herausgeber und Verlag.) B.